

An das  
Ministerium für Heimat, Kommunales  
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Ministerin Ina Scharrenbach  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

**Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen:  
Stellungnahme des Lippischen Heimatbundes zur geplanten Neufassung**

Detmold, 3.7.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Scharrenbach,

wir bedanken uns für das Schreiben vom 27.05.2020.  
Im Rahmen der Verbändeanhörung zur geplanten Neufassung des  
Denkmalschutzgesetzes NRW – Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes  
zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, Stand  
19.05.2020 – geben Sie uns damit Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die vom Westfälischen Heimatbund, dem  
Rheinischen Verein für Denkmalpflege und dem Lippischen Heimatbund gemeinsam  
abgegebene Stellungnahme vom 15.06.2018 zum Abschlussbericht der gutachterlichen  
Evaluation des Denkmalschutzgesetzes.

Wir haben darin die gemeinsame Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass eine  
Neufassung des Gesetzes grundsätzlich nicht notwendig ist und darüber hinaus  
festgehalten, welche Punkte aus unserer Sicht im Falle einer Neufassung gleichwohl zu  
berücksichtigen wären.

Zum Entwurf der nun übermittelten Neufassung nehmen wir nachfolgend Stellung, wobei  
wir insbesondere die von uns erwarteten Auswirkungen der Neufassung des Gesetzes für  
„den Denkmalschutz und die Denkmalpflege vor Ort“ in den Blick genommen haben:

**Grundsätzliches**

Der Lippische Heimatbund ist sehr erfreut, dass die bewährte Fassung des  
Denkmalschutzgesetzes NRW auch mit der vorgesehenen novellierten Fassung im  
Wesentlichen unverändert bleibt.

Das Ziel, mit der Neufassung des Gesetzes eine effektivere Anwendung und Umsetzung  
für die Zukunft sicherzustellen ist anzuerkennen und findet unsere volle Unterstützung. Als  
kleinster der drei Heimatbünde in NRW vertreten wir die Belange von Denkmalschutz und

Denkmalpflege im Kreis Lippe. Weit entfernt vom Sitz der Obersten Denkmalbehörde in Düsseldorf und vom zuständigen Denkmal-Fachamt des Landschaftsverbandes in Münster, haben wir in der Vergangenheit die oft langwierigen Abstimmungsprozesse in denkmalrechtlichen Verfahren zur Genüge kennengelernt. Sie haben dem Ansehen von Denkmalschutz und Denkmalpflege nicht gut getan.

Trotzdem begrüßen wir, dass im Entwurf der Neufassung sowohl die Unabhängigkeit der Denkmal-Fachämter der Landschaftsverbände und deren Weisungsungebundenheit als auch die Zweistufigkeit des Verfahrens zur Anerkennung von Denkmälern beibehalten wird.

Die Unteren Denkmalbehörden benötigen dringend die Unterstützung durch die fachliche Kompetenz des Denkmal-Fachamtes des Landschaftsverbandes, um ihre Entscheidungen qualitativ zu treffen. Allein die Novellierung des Gesetzes wird diese jedoch auch in Zukunft nicht sicherstellen. **Hierzu ist nach unserer Auffassung insbesondere auch eine ausreichende, fachlich kompetente Personalausstattung auf allen denkmalpflegerisch agierenden Ebenen erforderlich.**

#### **Zu § 17 Denkmalbehörden**

Für die Stärkung der Unteren Denkmalbehörden, zumal in kleineren Gemeinden, hätten wir uns jenseits der in § 17 NEU getroffenen Umverteilung der Zuständigkeiten eine Aufstockung der personellen und sonstigen Ressourcen gewünscht und hierfür die entsprechende Unterstützung durch das Land NRW erwartet.

Wir hoffen, dass mit der vorgesehenen Aufgabe der bisherigen Struktur, anders als von uns befürchtet, keine wesentlichen Motivationsverluste für Denkmalschutz und Denkmalpflege bei den Gemeinden eintreten, die die Zuständigkeit als Untere Denkmalbehörde verlieren.

**Soweit die Kreise zukünftig diese Aufgabe für die kleinen kreisangehörigen Gemeinden übernehmen, wird es entscheidend darauf ankommen, dass diese mit fachlich versierten Personal ausreichend besetzt werden.**

**Wir regen an, diese durch eine Verordnung des Landes sicherzustellen.**

Darüber hinaus begrüßen wir es, dass den kleinen kreisangehörigen Gemeinden mit der Regelung im Abs.2 auch zukünftig die Möglichkeit bleibt, auf Antrag die Zuständigkeit als Untere Denkmalbehörde zu erhalten.

Im Kreis Lippe sind einige kleinere kreisangehörige Gemeinden mit umfangreichem, bedeutsamen historischen Baubestand in historischen Stadtkernen vorhanden. Der Lippische Heimatbund wird bei diesen für eine Nutzung dieser Wahlmöglichkeit werben.

#### **Zu § 19 Beteiligung der Landschaftsverbände**

Die in § 19, Abs. 1, vorgesehene Fristverkürzung für Stellungnahmen des Landschaftsverbandes im Anhörungsverfahren baudenkmalpflegerischer Angelegenheiten begrüßen wir. Die Länge der Entscheidungsprozesse in denkmalpflegerischen

Erlaubnisverfahren ist seit langem einer intensiven Kritik durch die Denkmaleigentümer und ihre Verfahrensbevollmächtigten ausgesetzt.

Wir erwarten allerdings auch, wie eingangs bereits angesprochen, dass die Landschaftsverbände zukünftig mit ausreichendem Fachpersonal besetzt, die unerlässliche Aufgabe der fachliche Beratung und Unterstützung der Unteren Denkmalbehörden auch in kürzeren Verfahrenfristen zu leisten in der Lage sind.

Die in §19, Abs.4, eröffnete Möglichkeit, dass Beteiligungsverfahren sowie mögliche Ausnahmen von der Beteiligungspflicht durch Verordnung der Obersten Denkmalbehörde festzulegen, begrüßen wir ebenfalls sehr.

**Wir regen an, eine entsprechende Verordnung zeitnah nach Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes zu erlassen und diese in Abstimmung mit den Fachleuten der Landschaftsverbände bereits jetzt zu erarbeiten.**

Ziel sollte es sein mit einer entsprechenden Verordnung, die in der bisherigen Praxis bewährte und bereits angewandte Form der „pauschalierten Benehmensherstellung“ zu sichern und weiter auszubauen.

#### **Zu § 22 Beauftragte für Denkmalpflege**

Die in § 22 nicht mehr vorgesehene Benehmensherstellung/Anhörung zwischen den Unteren Denkmalbehörden und den Denkmal-Fachämtern bei der Bestimmung von Beauftragten für Denkmalpflege sollte aus unserer Sicht korrigiert werden. Die in den Fachämtern vorhandene, gerade auch überregionale und landesweite Fachkompetenz stellt bei der Auswahl geeigneter ehrenamtlicher Beauftragter eine wichtige Unterstützung dar.

**Grundsätzlich empfehlen wir, die in Abs. 1 ff. vorgesehene Kann-Bestimmung zu einer Soll-Bestimmung auszuweiten, um landesweit ein System ehrenamtlicher Beauftragter zu etablieren.**

#### **Beiräte in der Denkmalpflege (§ 23 ALT)**

Die mit § 21 NEU vorgesehene Streichung selbst der Option für einen Landesdenkmalrat halten wir für eine Fehlentscheidung. Dass dieser Rat seit Inkrafttreten des Gesetzes 1980 nicht einberufen wurde, stellt kein Argument gegen seine überaus wichtige Rolle dar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die positiven Erfahrungen in anderen Bundesländern, in denen die in einem Landesdenkmalrat gebündelte Expertise unterschiedlicher Fachrichtungen – Architektur, Denkmalpflege, Kirche, Bürgerschaftliches Engagement etc. – eine Quelle wichtiger Beratungsleistungen für das Land darstellt. Im Übrigen entbehrt es auch nicht eines gewissen Zynismus, dass mit dem gestrichenen § 23 ALT Abs. 1 und der darin ebenfalls vorgesehenen Anhörung auch der anerkannten Denkmalpflegeorganisationen die Leistungen, Qualifikationen und Potentiale der Heimatverbände ersatzlos gestrichen werden, während wir zugleich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert sind.

Wir halten also die Forderung nach der Einberufung eines Landesdenkmalrats aufrecht, in dem auch die Heimatverbände vertreten sind. Der Landesdenkmalrat soll eine Geschäftsstelle erhalten und eigenverantwortlich Stellung beziehen können.

### **Abwägung der Belange und Ausnahmeregelungen**

Die in § 9 Abs. 2 zusammengefassten Belange wie Wohnungsbau, Klima, Erneuerbare Energien und Barrierefreiheit halten wir für unstreitig zeitgemäß und geboten. Baudenkmäler sollten hierbei jedoch erst in Betracht gezogen werden, wenn der nicht denkmalgeschützte Baubestand entsprechend geprüft und ausgerüstet wurde. Ihre volle Wirksamkeit entfalten die genannten Belange darüber hinaus ohnehin vor allem bei Neubauprojekten! Es sei in diesem Zusammenhang auf den Anteil von lediglich rund 2 % denkmalgeschützter Objekte am Gesamt-Baubestand hingewiesen. Von diesen 2 % kann ein Beitrag zur Durchsetzung der o.g. Belange nur in sehr geringem Maße erwartet werden. Vielmehr stellt der Denkmalschutz einen Belang dar, der den o.g. Belangen gleichrangig ist und ihnen nicht, auch nicht implizit, untergeordnet werden sollte.

**Wir fordern daher, dass der Denkmalschutz auch zukünftig gegenüber der**

### **Energieeinsparung als gleichrangig abzuwägen ist.**

Eine Forderung, die bei einer umfassenden vergleichenden Betrachtung der Energiebilanz und des Ressourcenverbrauchs von Neubauten und Baudenkmalern (Errichtung und Lebensdauer), unseres Erachtens mehr als gerechtfertigt ist.

### **Zusammenfassung**

Wir würdigen nochmals ausdrücklich den Evaluierungsprozess sowie das Bestreben einer Neufassung des Gesetzes.

Aus unserer Sicht wird das Erreichen der seitens des Landes mit der Neufassung des Gesetzes verfolgten Ziele, entscheidend von einer zukünftig ausreichenden Ausstattung aller mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befassten Ebenen mit Fachpersonal und Sachmitteln abhängen.

Daher bedauern wir sehr die vollständige Streichung der alten §§ 35-37, deren Fassung nach unserer Auffassung ein Bekenntnis des Landes enthielt, die Erreichung der Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege auch mit Landesmitteln zu unterstützen.

In der neuen Fassung des Gesetzes können wir dieses Bekenntnis in der äußerst knappen Form des § 30 (Denkmalförderung) nicht mehr erkennen. Hier wird lediglich auf eine Förderung nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes und einen nicht gegebenen Anspruch auf finanzielle Förderung verwiesen.

Wir hoffen sehr, dass wir hier mit unserer Einschätzung falsch liegen!

Mit den besten Grüßen



Dr. Albert Hüser  
Vorsitzender



Helmut Strüßmann  
Fachstelle Baugestaltung und Denkmalpflege